

Satzung

des

WASSERVERBANDES SCHWALM

vom 15.03.1996, zuletzt geändert am 26.01.2015

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Schwalm“. Er hat seinen Sitz in Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet)

- 1.) Schwalm, Antreff (Antritt), Grenff, Steina, Grenzebach, Wiera, Eifa, Berfa, Efze, Gilsa, Urff, Klingelbach (Homberg-Mardorf), Katterbach, Leimbach, Olmes, Ransbach, Baumbach, Ittersbach, Schlierbach, Ascheröderbach zu unterhalten. Im Übrigen sind nur Gewässer ab 5 km² Niederschlagsgebiet zu unterhalten.
- 2.) Den Abfluss der Verbandsgewässer zu regeln und dazu die notwendigen Anlagen zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) der Schwalm-Eder-Kreis und der Vogelsbergkreis
 - b) Stadt Alsfeld, Gemeinde Antrifttal, Gemeinde Bad Zwesten, Stadt Borken, Stadt Felsberg, Stadt Homberg/Efze, Gemeinde Jesberg, Stadt Kirtorf, Gemeinde Knüllwald, Gemeinde Neuental, Stadt Neukirchen (Knüll), Gemeinde Schrecksbach, Stadt Schwalmstadt, Stadt Schwarzenborn, Gemeinde Wabern, Gemeinde Willingshausen.
- (2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung der Verbandsversammlung und Unterrichtung der Aufsichtsbehörde zulässig, soweit die Aufsichtsbehörde dem nicht widerspricht.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Es kann mit dem Beitragsbuch vereinigt werden.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen und an den Gewässern einschließlich der Ufer und Dämme vorzunehmen, Anlagen zu errichten, zu erhalten und zu betreiben und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von der Aufsichtsbehörde geprüften Verbandsplan mit Erläuterungen sowie aus den baureifen Entwürfen in der jeweils genehmigten Form. Alle Unterlagen werden von der Aufsichtsbehörde und dem Verbandsvorsteher (Betriebsleitung) aufbewahrt.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder nach § 3 durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und befahren, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7

Zäune, Viehtränken, Baumbepflanzung

Die Mitgliedsgemeinden haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke anzuhalten, diese einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 60 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Im Übrigen sind die hierfür maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 8

Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes.
- (2) Vorstandsmitglieder sowie die Beschäftigten des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Wahl, Abberufung und Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3.) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 4.) Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge mit ihren Anlagen, insbesondere den Stellenplan,
- 5.) Entlastung des Vorstandes,
- 6.) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 7.) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 8.) Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

- (2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn
 - a) ein Kreis und die ihm zugehörigen Mitgliedsgemeinden geschlossen oder
 - b) die Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen oder
 - c) die Aufsichtsbehördedie Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Verbandsversammlung muss mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (7) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und etwa sonst beteiligte Behörden ein.

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Beide haben kein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der vertretenen Verbandsmitglieder und ihrer Vertreter sowie der ihnen zustehenden Stimmen aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheit des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und die Vertreter der etwa sonst teilnehmenden Behörden sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen.
- (5) Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie unter Angaben ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Teilnehmer zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 14 Stimmrecht, Stimmverhältnis

- (1) Die Vertreter der Mitglieder sind berechtigt, in der Verbandsversammlung mitzustimmen.
- (2) Keinem Mitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.
- (3) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben lassen. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (4) Das im Beitragsbuch ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Mitglied die Stimmliste angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Widerspruch wird das Beitragsbuch evtl. berichtigt.
- (5) Die stimmberechtigten Verbandsmitglieder haben insgesamt 750 Stimmen, wobei auf jedes stimmberechtigte Mitglied mindestens eine Stimme entfällt.

Das Stimmverhältnis wird wie folgt festgelegt:

- a) Schwalm-Eder-Kreis und Vogelsbergkreis zusammen 250 Stimmen,
- b) Mitgliedsgemeinden zusammen 500 Stimmen.

Das Stimmverhältnis der genannten Landkreise sowie der Mitgliedsgemeinden untereinander ergibt sich aus dem Beitragsbuch, es ist dem Beitragsverhältnis gleich, wobei für die Ermittlung des Stimmverhältnisses der Landkreise die Summen der Beiträge der dem Kreis zugehörigen Mitgliedsgemeinden zugrundegelegt wird.

- (6) Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass für das Stimmverhältnis statt des Beitrages für das laufende Rechnungsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der 3 letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.
- (7) Der Verbandsvorsteher stellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres in Verbindung mit dem Beitragsbuch eine Stimmliste unter Angabe der Jahresbeiträge auf und übersendet sie an die Mitglieder. Eine Abschrift der Stimmliste stellt er der Aufsichtsbehörde zu.

§ 15

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn auf Beschluss des Vorstandes bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit drei Viertel aller Stimmen zustimmen.
- (3) Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 16

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 7 Beisitzern. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung aus der Reihe der Ver-

treter der Verbandsmitglieder oder ihrer Beamten und Angestellten gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.

- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstande aus.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (4) Das Ergebnis jeder Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17

Amtszeit, Entschädigung, Pflichten

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Kreise gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Vorstandsvorsteher zu gewährende Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 18

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstandsvorsteher oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er ge-

bunden.

Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
 4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien
 5. Veranlagung zu den Beiträgen,
 6. Abschließen von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 10.000 EUR oder mehr enthalten,
 7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlass einer Dienst- und Geschäftsordnung,
 8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben des Unternehmens und des Planes,
 9. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, soweit dies der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan vorsieht.
- (2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Vertreter der Verbandsmitglieder, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können.

§ 19

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muss der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen.
Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
- (4) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.

§ 20 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle ordnungsgemäß geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Vorstandsmitglieder gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Satzung der Verbandsversammlung, dem Vorstand oder der Geschäftsführung übertragen sind.

Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 1, Satz 2,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Ver-

bandsanlagen,

5. die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den Vorstand oder dessen Vertreter abgegeben. Der Vorstand kann auch den Geschäftsführer oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand und seinem Stellvertreter oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 23

Geschäftsführer, Kassenverwalter

- (1) Der Verband kann einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter sowie Stellvertreter einstellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 24

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
- (5) Für andere ehrenamtlich für den Verband Tätige (Geschäftsführer, Kassen-

verwalter) sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

§ 25 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand soll den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
- (3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Er enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Er ist nach den für Gemeinden und Gemeindeverbände jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Grundsätzen zu gliedern.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

§ 26 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Verbandsversammlung zur Festsetzung vor.

§ 27 Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres nach der Ordnung des Haushaltsplanes auf.

§ 28 Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.

Das Ergebnis der Prüfung (der Prüfungsbericht) ist dem Vorstandsvorstand und der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

- (3) Der Vorstandsvorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstandes.

§ 29 Beiträge

- (1) Die beitragspflichtigen Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen). Sie sind öffentliche Lasten. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 33.
- (3) Die Mitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband oder

andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

- (4) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 30 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.
- (2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung eines Gewässers oder des Grundwassers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.
- (3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder nach Maßgabe des § 31.
- (4) Bei abschnittweiser Ausführung der Unternehmen können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

§ 31 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der Verbandsgemeinden gemäß § 30 werden Vorteilsklassen gebildet für
 - a) den Hochwasserschutz und den Gewässerausbau und
 - b) die Gewässerunterhaltung.
- (2) Das Beitragsverhältnis hinsichtlich des Hochwasserschutzes und Gewässerausbaues (Abs. (1) Buchst. a)) wird nach den Gewässerstrecken in den Gemeindegebieten der Verbandsgemeinden ermittelt. Dabei werden die Gewässerstrecken in Vorteilsklassen eingeteilt und für die Verbandsgemeinden Beitragsverhältniswerte aus dem Produkt der Uferlänge und der Wurzel aus

dem zugehörigen Niederschlagsgebiet gemäß dem Verbandsplan errechnet.

- (3) Das Beitragsverhältnis hinsichtlich der Gewässerunterhaltung (Abs. (1) Buchst. b)) wird zur Hälfte nach den Grundsätzen des Abs. (2) und zur Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahlen der Verbandsgemeinden im vorangegangenen Rechnungsjahr ermittelt, wobei jedoch nur die Gewässerstrecken berücksichtigt werden, für die die Gemeinden nach dem Hess. Wassergesetz unterhaltungspflichtig sind. Bei den Verbandsgemeinden, bei denen der Verband nicht die Unterhaltung der gesamten in ihrem Gemeindegebiet liegenden Strecken der Verbandsgewässer übernimmt, ist auch die Steuerkraftmeßzahl nur in dem Verhältnis anzusetzen, das der Uferlänge der übernommenen Gewässerstrecken zur gesamten Uferlänge der im Gemeindegebiet liegenden Gewässerstrecke entspricht.
- (4) Die Landkreise tragen als Beitrag die Verwaltungskosten des Verbandes entsprechend der jeweiligen Summe der Beiträge der zu ihnen gehörigen Mitgliedsgemeinden.

§ 32

Beitragsbuch

- (1) Der Verbandsvorsteher trägt die nach § 30 ermittelten Beitragsverhältnisse einschließlich der näheren Einzelheiten (§ 31) in das Beitragsbuch ein. Er hält es auf dem laufenden und veranlasst nach Bedarf seine Änderung.
- (2) Das Beitragsbuch sowie die Änderungen werden zusammen mit der Hebeliste als Anlage zur Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung für das laufende Haushaltsjahr beschlossen und mit der Satzung öffentlich ausgelegt.

§ 33

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsbuches durch Beitragsbescheid. Der Beitrag wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht der Vorstand einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Werden Beiträge nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Beitrags zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand durch Bescheid festzusetzen ist. Die Beiträge gelten als entrichtet bei Überweisung oder Einzahlung auf

das Konto des Verbandes an dem Tag, an dem der Betrag dem Verband gutgeschrieben wird.

- (3) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34 Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der Vorstandsvorsteher, der Geschäftsführer und im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter. Das weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 35 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben.
- (2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in den Verkündungsorganen des Schwalm-Eder-Kreises sowie des Vogelsbergkreises veröffentlicht.
- (3) Nur für Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden schriftlich gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt.
- (4) Für die Bekanntmachung von Plänen genügt die Bekanntmachung, zu welcher Zeit und an welchem Ort sie eingesehen werden können.

§ 36 Verbandsschau

Verbandsschauen finden nicht statt. Die vom Verband zu unterhaltenen Gewässer einschließlich ihrer Ufer werden im Rahmen der von der örtlich zuständigen Wasserbehörde durchgeführten Wasserschauen unter Beteiligung des Verbandes geprüft.

§ 37 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums in Kassel.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 38 Von der Aufsichtsbehörde zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 - c) zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes,
 - d) zur Bestellung von Sicherheiten,
 - e) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,
 - f) zur Änderung der Verbandssatzung,
 - g) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Beschäftigte des Verbandes.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, der Geschäftsführer und Kassenverwalter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, über alle ihnen bei der

Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40 Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

§ 41 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben

§ 42 Schlussbestimmungen

Die aufgrund der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 03. September 1937 (RGBl. I. S. 933) erlassene Satzung des Wasserverbandes Schwalm in der Fassung vom 24. September 1981 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 43 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Homberg (Efze), den 15. März 1996

**HASHEIDER
Verbandsvorsteher**